

# Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Gebhardt Fördertechnik GmbH

## I. Allgemeines

- (1) Allen Angeboten, Aufträgen und Lieferungen der Gebhardt Fördertechnik (im folgenden GF) liegen unsere nachstehende Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
- (2) Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der GF zustande.
- (3) Bei Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber dem Angebot oder der Bestellung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der GF maßgebend, wenn ihr nicht binnen 10 Tagen nach Absendung der Auftragsbestätigung widersprochen wurde.
- (4) Die GF behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Verrechnungen u. ä. Informationen körperlicher Art – auch in elektronischer Form Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der GF zugänglich gemacht werden.

## II. Preis und Zahlung

- (1) Die Angebote der GF sind stets freibleibend. Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung, Verladung, Fracht und Zoll, zuzüglich der jeweils anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preisstellung erfolgt in Euro. Sollte eine andere Währung vereinbart worden sein, so treffen alle nach dem Datum der Auftragsbestätigung eintretenden Veränderungen des Wechselkurses der fremden Währung zum Euro zum Nachteil der GF den Besteller.
- (2) Zahlungen sind ohne jeden Abzug zu leisten, und zwar 1/3 des Rechnungsbetrages 10 Tage nach Absendung der Auftragsbestätigung, 1/3 bei Mitteilung der Versandbereitschaft und der Restbetrag innerhalb 30 Tagen nach Lieferung. Lieferungen bis zu 250,00 € werden nur gegen Nachnahme versandt. Die Hereinnahme von Wechseln und Schecks bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der GF. Sie erfolgt nur zahlungshalber. Diskont-, Wechsel-, Einziehungs- und Bankspesen sowie Steuern gehen zu Lasten des Wechsel- oder Scheckgebers.
- (3) Bei nicht fristgerechter Zahlung ist die GF berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der jeweiligen Kontokorrentzinsen ihrer Hausbank, mindestens aber in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Zahlung von der GF gestundet wird.
- (4) Werden der GF nach Vertragsabschluss Umstände über die Kreditwürdigkeit des Bestellers bekannt, die Durchführung des Vertrages erheblich gefährden, so kann die GF die ihr obliegende Leistung verweigern, bis der Besteller die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit leistet.
- (5) Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur in soweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## III. Lieferung

- (1) Der Umfang der Verpflichtungen ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung der GF. Unterlagen, wie Prospekte, Kataloge, Zeichnungen, Abbildungen, Beschreibungen und technische Daten sowie Muster, Gewichts- und Maßangaben, sind unverbindlich, es sei denn, die GF hat sie in der Auftragsbestätigung oder sonst wie schriftlich anerkannt.
- (2) Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.
- (3) Wird in der Auftragsbestätigung der GF ein Fixtermin für die Lieferung nicht ausdrücklich benannt, so sind die angegebenen Lieferfristen und Termine unverbindlich. Wird ein vereinbarter Fixtermin aus Gründen, die die GF zu vertreten hat, um mehr als einen Monat überschritten, so ist der Besteller berechtigt, der GF eine angemessene, mindestens 6 Wochen betragende Nachfrist zu setzen und bei fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Voraussetzung für die fristgerechte Lieferung ist die rechtzeitige Klärung aller technischen und finanziellen Fragen, der rechtzeitige Eingang aller vom Besteller zu liefernden Unterlagen und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen beziehungsweise der Eingang vereinbarter Akkreditive.
- (5) Die Einhaltung der Lieferfrist steht ferner unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt die GF sobald als möglich mit.
- (6) Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der GF liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Verlängert sich die Lieferzeit hierdurch um mehr als 3 Monate, so haben beide Vertragspartner das Recht vom Vertrag zurückzutreten.
- (7) Wird die Lieferung beziehungsweise die Annahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- beziehungsweise Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

## IV. Gefährübergang und Abnahme

- (1) Die Verladung und der Versand erfolgen, auch wenn dies durch die Mitarbeiter der GF geschieht, auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht mit der Absendung der Anzeige der Lieferbereitschaft auf den Besteller über.
- (2) Wird die Lieferung trotz Anzeige der Lieferbereitschaft nicht abgerufen, so ist die GF berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Bestellers die Ware nach eigenem Ermessen aufzubewahren oder für den Besteller auf dessen Kosten in Verwahrung zu geben.
- (3) Nimmt der Besteller eine ihm angebotene oder angelieferte Ware oder Leistung nicht ab, so kann die GF dem Besteller eine Nachfrist zur Abnahme von 4 Wochen setzen. Nach Ablauf der Frist, ist die GF berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen. Der Schadenersatzanspruch beläuft sich unbeschadet der Möglichkeit einen höheren Schaden nachzuweisen auf mindestens 15% des vereinbarten Preises.

## V. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher der GF aus der gesamten Geschäftsverbindung gegen den Besteller zustehenden Ansprüche im Eigentum der GF. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.
- (2) Der Besteller gewährt der GF für den Fall, dass diese von ihrem Recht auf Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware Gebrauch macht, unwiderruflich und ungehinderten Zutritt zu den Räumen, in denen sich das Eigentum der GF befindet.
- (3) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände nur im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Gegenstände ist nicht gestattet.
- (4) Für den Fall der Weiterveräußerung oder einer etwaigen Verarbeitung tritt der Besteller der GF schon jetzt die ihm gegen seiner Abnehmer zustehenden Forderungen in Höhe der Forderung der GF ab, ohne dass es einer weiteren oder ausdrücklichen Abtretungserklärung bedarf. Die Abtretung nimmt die GF hiermit an.
- (5) Der Besteller ist ungeachtet der Abtretung und des gleichzeitig bestehenden Einziehungsrechtes zur Erzielung der abgetretenen Forderungen solange berechtigt, wie er seinen Verpflichtungen aus der gesamten Geschäftsverbindung gegenüber der GF nachkommt.
- (6) Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt die GF vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
- (7) Eingezogene Gelder hat der Besteller auf ein gesondertes Konto einzubezahlen und für die GF zu verwahren. Auf Verlangen der GF hat der Besteller ihr die zur Einzahlung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen, insbesondere die Person und Anschrift des Schuldners sowie die genaue Beschreibung der Forderung und die Übergabe der erforderlichen Unterlagen zu machen und seinen Abnehmern die Abtretung mitzuteilen.

- (8) Der Besteller ist nicht berechtigt, über die im Voraus an die GF abgetretene Forderung irgendwelche Verfügungen vorzunehmen, insbesondere nicht die Forderung in ein Kontokorrentverhältnis einzustellen oder einen Factoringvertrag über die Forderung abzuschließen. Sollte aus irgendeinem Grund eine Einstellung in ein Kontokorrentverhältnis dennoch wirksam erfolgen, so tritt der Besteller bereits jetzt die sich aus den jeweiligen Einzelsalden zu seinen Gunsten ergebenden Ansprüche sowie das Recht auf Kündigung des Kontokorrentverhältnisses an die GF ab. Die GF nimmt die Abtretung an.
- (9) Wird der von der GF gelieferte Gegenstand vom Besteller zu einer neuen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für die GF, ohne dass der GF hieraus Verpflichtungen entstehen. Entsteht durch die Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung des unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstandes mit anderen, nicht der GF gehörenden Waren Miteigentum, so geht der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des der GF für den entstandenen Sache zu. Den Standort des neu entstandenen Gegenstandes hat der Besteller der GF auf Verlangen mitzuteilen.
- (10) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherungen die Forderungen der GF insgesamt um mehr als 20%, so reduziert sich die der GF zur Verfügung stehenden Sicherheiten entsprechend.
- (11) Die GF ist berechtigt, den von ihr herausgeholten Gegenstand nach vorheriger Androhung mit angemessener Fristsetzung unbeschadet der weiteren bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Bestellers durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten.

## VI Gewährleistungsansprüche und Schadenersatz

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet die GF unter Ausschluss weiterer Ansprüche vorbehaltlich Abschnitt VII. Ziffer 2 und 3 wie folgt:

### Sachmängel:

- (1) Teile, die sich in Folge eines vor dem Gefährübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen, sind unentgeltlich nach Wahl der GF nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen. Die Feststellung solcher Mängel ist der GF unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum der GF. Zur Vornahme aller der GF notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit der GF die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Anderenfalls ist die GF von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.
- (2) Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit beziehungsweise zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der GF Ersatz für die erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Dies setzt voraus, dass der Besteller die GF unverzüglich verständigt hat.
- (3) Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die GF – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihr gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt.
- (4) Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

### Rechtsmängel:

- (5) Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in den für den Besteller Zumutbarenweise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.
- (6) Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den vorbenannten Bedingungen steht auch der GF ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Rechte wegen der Verletzung von Schutz- und Urheberrechten kann der Besteller nur geltend machen, wenn:
  - (a) der Besteller die GF unverzüglich von der geltend gemachten Schutz- und/oder Urheberrechtsverletzung unterrichtet hat,
  - (b) der Besteller die GF in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt beziehungsweise der GF die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VI. Ziffer 1 ermöglicht,
  - (c) der GF alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
  - (d) der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
  - (e) die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

## VII. Haftung

- (1) Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferers in Folge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung oder vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen unter Abschnitt VI. und Abschnitt VII. Ziffer 2 und 3 entsprechend.
- (2) Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet die GF aus welchen Rechtsgründen auch immer nur
  - a) bei Vorsatz,
  - b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe, leitender Angestellter oder Erfüllungsgehilfen,
  - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
  - d) bei Mängeln, die GF arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit sie zugesichert hat,
  - e) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- (3) Bei schuldhafter Verletzung von Vertragspflichten einschließlich Verzug beschränkt sich die Haftung der GF auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen und unmittelbaren Durchschnittsschaden. Außer bei der Verletzung sogenannter Kardinalpflichten ist eine Haftung der GF für Pflichtverletzungen, die auf leichter Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen ausgeschlossen.

## VIII. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten nach Lieferung. Für Schadenersatzansprüche nach Abschnitt VII. Ziff. 2 a) bis e) gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerkes oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

## IX. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Lieferungen oder Leistungen der GF sowie für etwaige Streitigkeiten über vorvertragliche Pflichten oder das Zustandekommen eines Vertrages ist zwischen Kaufleuten das örtlich und sachlich zuständige Gericht am Sitz der GF zuständig.
- (3) Die GF ist berechtigt nach ihrer Wahl auch am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.